

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses der Stadtgemeinde Zeltweg vom 13.12.2012 wird gemäß § 11 iVm § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBI.Nr. 65/2004 idgF, sowie aufgrund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF, iVm §§ 14 Abs 1 Z 14, 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, die folgende Verordnung erlassen:

ABFUHRORDNUNG

Stammfassung: 13.12.2012

Novelle: (1) 26.09.2013

Novelle: (2) 12.12.2013

Novelle: (3) 11.12.2014

Novelle: (4) 15.12.2022

Novelle: (5) 11.12.2025

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Stadtgemeinde Zeltweg erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Stadtgemeinde Zeltweg gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.

(2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet von Zeltweg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Stadtgemeinde Zeltweg eine Abfallabfuhr eingerichtet.

(3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften anfallen.

(4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Stadtgemeinde Zeltweg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hierzu berechtigten privaten Entsorgers.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle);
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle);
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann);
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3 Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Zeltweg.

§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Stadtgemeinde Zeltweg hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Stadtgemeinde Zeltweg über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Stadtgemeinde Zeltweg auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Stadtgemeinde Zeltweg die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Stadtgemeinde Zeltweg mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Judenburg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Stadtgemeinde Zeltweg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Stadtgemeinde Zeltweg hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll), werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern (oder Abfallsammelsäcken) gesammelt.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll), sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Stadtgemeinde Zeltweg festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum, An der Pöls 17 der Stadtgemeinde Zeltweg abzugeben.

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs 4 Z 4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Stadtgemeinde Zeltweg hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Stadtgemeinde Zeltweg festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum, An der Pöls 17 der Stadtgemeinde Zeltweg abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 360, 770 und 1100 Litern sowie Abfallsammelsäcke mit 80 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Stadtgemeinde Zeltweg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter bestellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Stadtgemeinde Zeltweg beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120, 240 und 770 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Stadtgemeinde Zeltweg kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Stadtgemeinde Zeltweg angepasst werden. Die Stadtgemeinde Zeltweg hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Stadtgemeinde Zeltweg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle, sowie Sammelstellen

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt für Altpapier in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 Litern.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Altpapier 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (3) Die Sammlung für getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe), erfolgt für Textilien, Glas sowie Metalle in den von der Stadtgemeinde Zeltweg eingerichteten Sammelstellen. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (4) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Zeltweg anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (6) Für die Stadtgemeinde Zeltweg werden die Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt in Anlage I dieser Verordnung festgelegt.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier), sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle zwei Wochen (26-malig) oder pro Jahr durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs 9 Abfuhrordnung iVm § 9 Abs 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf alle vier Wochen (13-malig) pro Jahr reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle wird für Altpapier alle 2 bzw. 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs 9 Abfuhrordnung iVm § 9 Abs 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf alle 6 oder 8 Wochen reduziert werden. Altstoffe wie Glas und Metalle können an den von der Stadtgemeinde Zeltweg festgelegten Zeiten im Altstoffsammelzentrum, An der Pöls 17, der Stadtgemeinde Zeltweg abgegeben werden.

(5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle zwei Wochen durchgeführt.

(6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum, An der Pöls 17, zu den vom Bürgermeister festgesetzten Zeiten, derzeit jeweils Montag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

(7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Straßenkehricht

Die Stadtgemeinde Zeltweg gewährleistet die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs 4 Z 4 StAWG 2004 (Straßenkehricht).

§ 10 Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg vom 23. 11. 2006, werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

Biogene Siedlungsabfälle:

Sauberacher Dienstleistungs AG, Mürztaler-Sauberacher-Straße 1,
8605 Kapfenberg

Verwertbare Siedlungsabfälle:

A.S.A. Abfall Service AG, Niederlassung Fisching-Zeltweg, Fisching 45, 8741 Weißkirchen
Beinschab Entsorgung GmbH, Josef-Ressel-Gasse 7, 8753 Fohnsdorf
ROHPROG Rohstoffhandel GmbH, Viktor-Kaplan-Straße 7, 8753 Fohnsdorf
Trügler Recycling & Transport GesmbH, Fisching 50, 8741 Weißkirchen
HUMANA People to People – Second Hand Mode, Annenstraße 7, 8020 Graz

§ 11 Eigentumsübergang

(1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Judenburg über.

(2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.

(3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.

§ 12

Ablagerungsverbot, Verunreinigung

- (1) Die Ablagerung von Siedlungsabfällen an anderen Orten als in den dafür bestimmten Abfallsammelbehältern oder an den dafür bestimmten Plätzen ist verboten.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmung des Abs 1 verstößen, haben - unbeschadet der Strafbestimmung des § 18 StAWG 2004 -, wenn sie die Ablagerung oder Verunreinigung nicht selbst unverzüglich beseitigen, die der Stadtgemeinde Zeltweg aus der Beseitigung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

§ 13 Duldungsverpflichtungen

(1) Den Organen und Beauftragten der Stadtgemeinde Zeltweg und des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

(2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Stadtgemeinde Zeltweg und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 14 Grundzüge der Gebührengestaltung

(1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Stadtgemeinde Zeltweg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.

(3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/ innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 15 Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 16 Grundgebühr

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet. Als Grundlage der Berechnung werden die Haushalte einer Liegenschaft herangezogen. Der Begriff des Haushalts entspricht dem einer Nutzungseinheit.

Die Grundgebühr beträgt für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) € 93,98 pro Jahr pro Haushalt.

§ 17 Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Das gilt für Haushalte bzw. Nutzungseinheiten, Gewerbebetriebe, Geschäfte, Büros, Fabriken, Wochenendhäuser, Ferienwohnhäuser und sonstige Einrichtungen.

(2) Für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle) wird für jeden Haushalt ein 120 Liter Volumen/Bioabfallbehälter gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

(3) Für zusätzlich beantragte Bioabfallbehälter, sowie über das Standardvolumen von 120 Liter hinausgehendes zur Verfügung gestelltes Volumen (§ 15 Abs 2 lit b) werden jährlich nachstehend angeführte variable Gebühren verrechnet:

120 lt.	Kunststoffgef./Vol.	36 Entleerungen	€ 91,84 exkl. USt
770 lt.	Kunststoffgefäß	36 Entleerungen	€ 497,40 exkl. USt

(4) Für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) gilt:

120 lt., Kunststoffgefäß	13 Entleerungen jährlich	€ 66,16 exkl. USt
240 lt., Kunststoffgefäß	13 Entleerungen jährlich	€ 151,23 exkl. USt
360 lt., Kunststoffgefäß	13 Entleerungen jährlich	€ 283,56 exkl. USt
240 lt., Kunststoffgefäß	26 Entleerungen jährlich	€ 378,07 exkl. USt
770 lt., Kunststoffgefäß	26 Entleerungen jährlich	€ 1.212,96 exkl. USt
1100 lt., Kunststoffgefäß	26 Entleerungen jährlich	€ 1.732,79 exkl. USt
1100 lt., Kunststoffgefäß	52 Entleerungen jährlich	€ 3.465,55 exkl. USt

(5) Die Gebühr für einen 80 lt. Restmüllsack beträgt € 5,53 exkl. USt.

(6) Eine Veränderung des beigestellten Behältervolumens oder in der Anzahl der Entleerungen, die sich in einer Veränderung der variablen Gebühr niederschlägt, wird bei Stattgebung mit dem auf die Antragstellung gemäß § 6 Abs 9 folgenden Quartalsbeginn berücksichtigt.

§ 18 Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Grünschnitt oder andere biogene Siedlungsabfälle, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Stadtgemeinde Zeltweg zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 19 Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 20 Vorschreibung und Stichtag

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben und sind in vier gleich bleibenden Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

(2) Für den Fall, dass die Stadtgemeinde Zeltweg neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen, wie beispielsweise Grundsteuer, Kanalgebühr, Wassergebühr in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 21 Verfahren, Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabengesetz (BAO) 1961 Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich in einer Zusammenschau mit der BAO nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 22 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Zeltweg vom 01.01.2013 samt bisher vorgenommener Änderungen außer Kraft.

Anlage I

Sammelstellen (iSd § 7 Abs 6)

Aichdorferstrasse
Aichfeldgasse
Aichfeldhalle
Alpine Strasse 1
Am Damm
An der Pöls
Auweg
Bachweg
Bahnhofstrasse
Bahnhofstrasse 22
Bahnhofstrasse 25
Bahnhofstrasse 25a
Bahnhofstrasse 27
Bahnhofstrasse 3
Bahnhofstrasse 43
Bahnhofstrasse 58
Bahnhofstrasse 61
Bahnhofstrasse 73
Bahnhofstrasse 75
Bahnhofstrasse 85
Bessemerstrasse 36
Buchengasse
Buchengasse 11
Buchengasse 12
Buchengasse 13
Buchengasse 3
Buchengasse 5
Bundesstrasse 66
Ennserstrasse 11
Ennserstrasse 19
Erzstrasse 16
Erzstrasse 10
Erzstrasse 12
Erzstrasse 14
Erzstrasse 17
Farrach
Feldgasse
Feldgasse 13
Fleischergasse 5
Fleischergasse 10
Fleischergasse 14
Fleischergasse 3
Floßweg

Flughafensiedlung
Forstweg
Forstweg 17
Gartenweg
Gießerriegel
Granitzerweg 13a
Granitzerweg 6
Größingstrasse 20
Größingstrasse 22
Hackengasse
Haldenweg
Haldenweg 6
Hangweg 22
Hangweg 24
Hangweg 26
Hangweg 43
Hangweg 44
Hangweg 48
Hangweg 50
Hangweg 51
Hauergasse 17
Hauptplatz 1
Hauptplatz 6
Hauptstrasse
Hauptstrasse 106
Hauptstrasse 109
Hauptstrasse 113
Hauptstrasse 167
Hauptstrasse 168
Hauptstrasse 2
Hauptstrasse 224
Hauptstrasse 27
Hauptstrasse 50
Hauptstrasse 81
Hauptstrasse 83
Hauptstrasse 97
Hochofengasse
Höhenstrasse 12
Höhenstrasse 18
Jägergasse
Kaserne Haus 110
Kaserne Haus 13
Kaserne Haus 34
Kaserne Haus 4
Kaserne Haus 6
Kaserne Küche

Kaserne Offizierskasino
Kaserne Schule
Kaserne Siedlung
Kaserne Soldatenheim
Kaserne Sportplatz
Kaserne Sportplatz 12
Kaserne UO Messe
Kaserne Werft 2
Kaserne Werft 30
Kaserne Wirtschaftshof
Laingerweg
Lindenwaldsiedlung 4
Linderwaldsiedlung 12-14
Linderwaldsiedlung 2 u. 4
Linderwaldsiedlung 8 u. 10
Linderweg
Marhaltstrasse
Marhaltstrasse 5
Marhaltstrasse 5a
Marhaltstrasse 7
Mölbengring
Mölbengring 14
Murwaldsiedlung 31
Murwaldsiedlung 38
Murwaldsiedlung 88
Narzissenweg
Oberweg
Pfaffendorfersiedlung
Pfaffendorfersiedlung 63
Pfaffendorferstrasse
Pfaffendorferstrasse 41
Pfaffendorferstrasse 55
Ringweg
Schlossergasse
Schlossergasse 15
Schlossergasse 38
Schlossergasse 4
Schlossergasse 5
Schlossergasse 6
Schlossergasse 8
Schlossweg
Schmiedgasse
Schmiedgasse 29
Schmiedgasse 31
Schmiedgasse 23
Schmiedgasse 25

Schulgasse
Schulgasse 22
Seitengasse
Sportplatzweg
Stahlstrasse 8
Steinweg
Steirerschlößl
Tennisweg 8
Tulpengasse
Turnerweg 9
Villenstrasse
Walzergasse
Walzergasse 33-35
Walzwerksgasse
Walzwerksgasse 29
Weißkirchner Strasse 1
Weißkirchner Strasse 17
Wiesachweg
Wiesenweg
Zimmermannngasse